

BESCHLUSSVORLAGE V0888/25 öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Referat für Finanzen und Liegenschaften
	Kostenstelle (UA)	0301
	Amtsleiter/in	Oberbürgermeister Dr. Kern, Herr Fleckinger, Herr Kuch
	Telefon	3 05-2900
	Telefax	3 05-1279
	E-Mail	referat2@ingolstadt.de
	Datum	27.11.2025

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs-ergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	10.12.2025	Vorberatung	
Stadtrat	18.12.2025	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Dachbeschluss zur Haushaltssicherung und -stabilisierung
(Referenten: Oberbürgermeister Dr. Kern, Herr Fleckinger, Herr Kuch)

Antrag:

Die Stadt Ingolstadt befindet sich in einer historisch schwierigen Finanzlage mit einem zu erwartenden Defizit von 80 bis 100 Mio. Euro allein im Jahr 2026. Dies ist kein vorläufiges Ereignis, sondern eine disruptive Entwicklung mit dauerhaften Auswirkungen, die ein grundsätzliches Umdenken und eine langfristige Antwort fordern. Ziel ist es, bis 2030 wieder in der Lage zu sein, aus eigener Kraft einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Unter dem Leitmotiv „Ingolstadt – zukunfts-fest 2030“ verfolgt die Stadtverwaltung daher einen langfristigen Konsolidierungskurs, der neben umfassenden Maßnahmen zur Kostenreduzierung und Einnahmeerhöhung auch durch eine Schwerpunktsetzung in der Wirtschaftsförderung und Optimierung der Verwaltung u.a. durch Digitalisierung verfolgt.

Zur fortgesetzten Haushaltssicherung und -stabilisierung wird dem Stadtrat ein gesamtheitlicher Maßnahmen- und Prüfansatz vorgelegt:

1. Der Zwischenbericht der Verwaltung unter I. wird bekanntgegeben und die bereits implementierten Maßnahmen zur Konsolidierung zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die unter II. genannten Potentiale umfänglich zu prüfen und dem Stadtrat hierzu zeitnah gesonderte Beschlussvorlagen vorzulegen.
3. Die Geschäftsordnungskommission wird beauftragt, Optimierungen der Stadtrats- und Gremienarbeit zu erarbeiten, die die unter III. genannten Maßgaben aufgreifen.

4. Das Finanzreferat wird beauftragt, die laufende Entwicklung der finanziellen Situation wie auch der Konsolidierungseffekte weiter eng zu begleiten und den Stadtrat unverzüglich über positive wie negative Veränderungen im erforderlichen Konsolidierungsvolumen zu unterrichten und ggf. weitere Maßnahmen vorzuschlagen.
5. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung fortsetzt, verwaltungsinterne Abläufe, Vorgaben und Strukturen systematisch und zeitnah zu analysieren und zu optimieren. Ziel ist eine nachhaltige Vereinfachung und Verschlankung der Aufbau- und Ablauforganisation u. a. durch den Fortgang der Digitalisierung.

gez.

gez.

gez.

Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister

Bernd Kuch
Berufsmäßiger Stadtrat

Franz Fleckinger
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten:

☐ ja

☒ nein

Kurzvortrag:

V0869/23/1	Grundsatzbeschluss zur Haushaltskonsolidierung
V0319/24/1	Konsolidierungspaket 2025-2027
V0880/24	Grundsatzbeschluss zu konkret konzeptionellen Maßnahmen zur summarischen Stellenplankonsolidierung und zum zukünftigen Verfahren zur Deckung zusätzlicher Personalbedarfe
V0190/25	Maßnahmen zur Reduzierung der Personalausgaben im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und Einführung eines konsolidierten Planstellenverfahrens zur künftigen Deckung zusätzlicher unabdingbarer Personalbedarfe
V0178/25	Grundsatzbeschluss zum Konsolidierungspaket II für die Jahre 2026 - 2028
V0346/25	Teilpaket 1 zum Haushaltskonsolidierungsgrundsatzbeschluss II
V0394/25	Konsolidierungsprogramm Bauinvestitionen Finanzplanungszeitraum zum Haushaltsjahr 2026 ff.
V0741/25	Überarbeitetes und ergänztes Konsolidierungsprogramm Bauinvestitionen Finanzplanungszeitraum zum Haushaltsjahr 2026 ff.
V0746/25	Teilpaket 2 zum Haushaltskonsolidierungsgrundsatzbeschluss II – Erste Einsparoptionen aus der Aufgabenkritik

Sachvortrag:

I. Zwischenbericht über die bisher getroffenen Maßnahmen

I.1 Festlegungen der Konsolidierungspakete I und II

Mit dem im Juni 2024 vom Stadtrat beschlossenen **Konsolidierungspaket I** wurde die Grundlage für die Haushaltskonsolidierung der Jahre 2025 bis 2027 geschaffen. Das Maßnahmenpaket umfasste in diesem Zeitraum ein Gesamtvolumen von 57,54 Mio. Euro und beinhaltete Personal- und Sachkosteneinsparungen. Die Maßnahmen erstreckten sich über nahezu alle städtischen Referate und Beteiligungen und umfassten Gebührenerhöhungen, Zuschussreduzierungen, organisatorische Optimierungen sowie eine Verringerung freiwilliger Leistungen.

Im Rahmen des **Konsolidierungspakets II** wurde im April 2025 ein Einsparziel von mindestens 30 Mio. Euro jährlich in den Haushaltsjahren 2026 bis 2028 definiert. In der Gesamtschau wurden bislang folgende Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen und auf den Weg gebracht:

- Durch die systematische Überprüfung der **freiwilligen Zuschüsse** konnte ein Reduzierungsvolumen von 1,47 Mio. Euro erzielt und damit die angestrebte 20-Prozent-Quote nominal leicht überschritten werden.
- Die im Oktober 2025 vorgelegte **Aufgabenkritik der FAG15-Positionen** umfasste weitere 92 Einzelmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rund 6,2 Mio. Euro, wovon 79 Maßnahmen vom Stadtrat beschlossen wurden und 1,31 Mio. Euro bereits 2026, weitere 1,36 Mio. Euro frühestens ab dem Jahr 2027 wirksam werden. Dabei wurde eine **Personalreduzierung** von rund 27 VZÄ sowie weitere Einsparungen bei den Personalkosten realisiert, mit einer schrittweisen Entlastung von rund 2,7 Mio. Euro. Die volle Wirksamkeit tritt jedoch erst schrittweise bis zum Haushalt 2029 ein.

- Zusätzlich wurden durch den Beschluss zur Ergreifung von Maßnahmen zur **Reduzierung der Personalausgaben** (V0190/25) im April 2025 erste personalwirtschaftliche Maßnahmen ergriffen. Ein Instrument waren die pauschalen Kürzungen: bestehende und potenzielle Personalressourcen wurden gekürzt und dadurch die Personalkosten im Haushalt 2026 um 3 Prozent (bzw. 76 VZÄ) gesenkt. Hierfür wurden temporäre Zuweisungen und Stellenplanüberziehungen aufgelöst und Planstellen nicht nachbesetzt. Der Abbau erfolgte über Fluktuation, Stundenreduzierungen und interne Umschichtungen. Es gab keine betriebsbedingten Kündigungen. Der Personalkostenansatz für das Haushaltsjahr 2026 konnte dadurch um ca. 6 Mio. Euro reduziert werden.
- Der **Verkauf städtischer Immobilien** ist in konkreter Vorbereitung, belastbare Erlösgrößen liegen noch nicht vor. Zudem steht die Beschlussfassung über **weitere Einnahmeerhöhungen** (u.a. Anhebung des Grundsteuerhebesatzes) noch aus.

Zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit und zur Abfederung der Risiken aus Einnahmeausfällen wurde im Haushaltsbeschluss 2025 zunächst eine **Haushaltssperre** nach § 28 KommHV-K verfügt. Diese umfasste im Verwaltungshaushalt eine Sperre von 15 % in den Hauptgruppen 5 und 6 (sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand) sowie in der Hauptgruppe 7 (Zuweisungen und Zuschüsse). Im Vermögenshaushalt wurden für die Gruppierungen 934/935, mit Ausnahme der Erstausrüstungen bei Schulen und Kitas, 20 % der Ansätze gesperrt.

Aufgrund der fortbestehenden und sich verschärfenden Haushaltssituation wurde die Sperre im September deutlich ausgeweitet. Die Ansätze der Hauptgruppen 5 bis 7 unterliegen nun einer Sperre von 25 %, während im Vermögenshaushalt 50 % der Mittel für bewegliche und immaterielle Anlagegüter gesperrt wurden. Da zugleich der Haushaltsausgleich der kommenden Jahre gefährdet ist, wurden die Verpflichtungsermächtigungen der Jahre 2026 bis 2028, soweit nicht bereits durch bestehende Auftragsbindungen gedeckt, vollständig (100 %) gesperrt.

Nach derzeitigem Stand könnten sich hieraus etwa 20 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt und rund 5 Mio. Euro im Vermögenshaushalt an Einsparungen ergeben.

Trotz dieser Anstrengungen hat sich die Finanzlage in den vergangenen Monaten weiter dramatisch verschärft. Die Gewerbesteuererinnahmen haben sich im Mittel zu den Vorjahren faktisch halbiert; eine Erholung ist kurz- bzw. mittelfristig nicht absehbar.

Die bisherigen Maßnahmen zur Sicherung des Haushalts reichen unter den veränderten finanziellen Rahmenbedingungen nicht mehr aus. Es ist zwingend erforderlich, unverzüglich weitere strukturelle, organisatorische und aufgabenkritische Schritte einzuleiten, um mittelbar zu einer geordneten Haushaltswirtschaft zurückzukehren.

I.2 Strenge Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung 2026

Die ersten Planungen zum Haushalt 2026 und den Finanzjahren bis 2029 zeigen deutliche Unterdeckungen im Verwaltungshaushalt von rund 80 bis 100 Mio. Euro jährlich. Diese Fehlbeträge können nicht über Investitionskredite finanziert werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt kann deshalb nicht bestätigt werden und eine Genehmigung der Haushaltssatzung 2026 durch die Regierung von Oberbayern ist nicht zu erwarten.

Die Stadt Ingolstadt wird sich daher ab Beginn des Haushaltsjahres 2026 auf unbestimmte Zeit in der **vorläufigen Haushaltsführung** nach Art. 69 GO befinden. In diesem Rahmen sind lediglich rechtlich verpflichtende oder unaufschiebbare Ausgaben zulässig, Investitionen können nur in engem Umfang fortgeführt und neue Kredite nur sehr begrenzt aufgenommen werden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die vorläufige Haushaltsführung im Jahr 2026 nicht nur

vorübergehend, sondern in künftigen Jahren ganzjährig Bestand haben wird.

Die dauerhafte vorläufige Haushaltsführung im Jahr 2026 hat erhebliche Auswirkungen auf die Mittelbewirtschaftung der Stadt Ingolstadt. Da ohne bekanntgemachte Haushaltssatzung keine haushaltsrechtlich wirksamen Ansätze bestehen, entfällt die klassische Haushaltsausführung vollständig, über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie formale Haushaltssperren sind in diesem Zustand nicht möglich.

Jede Ausgabe ist ausschließlich nach den Vorgaben des Art. 69 GO zu beurteilen, wonach nur rechtlich verpflichtende oder unaufschiebbare Leistungen sowie fortzuführende, bereits in Vorjahren hinterlegte Investitionsmaßnahmen zulässig sind. Zur einheitlichen Anwendung wurde ein stadtin-terner Leitfaden erarbeitet, der die Auslegung dieser Regelungen anhand definierter Kategorien konkretisiert und bei Bedarf fortgeschrieben wird. Das damit verbundene Regelwerk erhält die Mindest-handlungsfähigkeit der Stadt aufrecht, begrenzt jedoch Standards und führt zu einer deutlichen Pri-orisierung zwingender Aufgaben.

In diesem Zusammenhang sind sämtliche bestehenden Verträge, insbesondere Grundsatz- und Rahmenverträge mit Wirkung auf den städtischen Haushalt, kritisch daraufhin zu überprüfen, inwie-weit darin enthaltene Standards und übertragene Aufgaben weiterhin zwingend erforderlich und rechtlich unabweisbar sind. Hier wird die Stadtverwaltung beauftragt, Schritte zu unternehmen, um eine rechtzeitige Nach- bzw. Neuverhandlung zu ermöglichen.

Durch die restriktiven Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung werden zwangsläufig Einsparwir-kungen eintreten, deren konkretes Umfangs- und Zeitprofil jedoch derzeit noch nicht belastbar prog-nostiziert werden kann. Die Ausgestaltung der vorläufigen Haushaltsführung hat der Stadtrat im No-vember 2025 bereits beschossen.

1.3 Fortführung der restriktiven Personalbewirtschaftung

Die Maßnahmen einer **restriktiven Personalplanung und Stellenbewirtschaftung** werden fortge-führt und an die aktuelle Haushaltssituation angepasst. Dies umfasst einen faktischen Einstellungs-stopp, die Aussetzung des regulären Planstellenverfahrens bis einschließlich Stellenplan 2028, die fortlaufende Identifikation und Umsetzung von Einsparpotenzialen beim Personal in freiwilligen wie pflichtigen Aufgabenbereichen sowie Verringerung oder Wegfall ausgewählter freiwilliger Leistungen für Beschäftigte.

Bereits 2023 wurden erste organisatorische Maßnahmen zur Konsolidierung der Personalkosten ergriffen, indem auf ein reguläres Stellenplanantragsverfahren für das Haushaltsjahr 2024 verzichtet wurde. Auch für den Stellenplan 2025 wurde eine grundsätzliche Nullrunde ausgerufen. In beiden Jahren wurden nur sehr wenige, dringliche Stellenbedarfe über Stellenschaffungen gedeckt.

Für den Stellenplan 2026 war ein konsolidiertes Stellenplanantragsverfahren vorgesehen, mit der Vorgabe, dass die Zahl neuer Stellen nicht höher als die Zahl der einzuziehenden KW-Stellen und disponiblen Stellen sein durfte. Aufgrund der schlechter werdenden Haushaltssituation hat die Ver-waltung allerdings entschieden, keine Beschlussvorlage einzubringen. Auch für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 sind weder reguläre noch konsolidierte Stellenplanantragsverfahren vorgesehen.

Während die Zahl der Planstellen im Stellenplan in den vergangenen 20 Jahren jährlich anstieg, wird der Stellenplan 2026 im Vergleich zum Vorjahr erstmals weniger besetzbare Stellen ausweisen. Dies ist das Ergebnis der pauschalen Kürzungen und erster Effekte der Aufgabenkritik.

Flankiert wird dies durch die Wiederbesetzungssperre, die bis auf wenige Ausnahmen für alle Stellen in der Stadtverwaltung gilt. Ab Oktober 2024 galt zunächst eine dreimonatige Wiederbesetzungs-sperre, die im Herbst 2025 auf sechs Monate ausgeweitet wurde.

Darüber hinaus gilt seit Sommer 2025 ein faktischer Einstellungsstopp. Stellenbesetzungen erfolgen seitdem überwiegend durch interne Verfahren. Nur in wenigen, begründeten Ausnahmen wird auf

dem externen Arbeitsmarkt nach Personal gesucht.

Die Streichung von Benefits für die Beschäftigten wird im Haushalt 2026 zu weiteren Kostenreduzierungen führen. Im Oktober beschloss der Stadtrat (Teilpaket 2 zum Haushaltskonsolidierungsgrundsatzbeschluss II) eine Reduzierung des Fahrtkostenzuschusses. Außerdem entfällt der freiwillige Anteil des Budgets der leistungsorientierten Bezahlung für Tarifbeschäftigte (0,2 Prozent der monatlichen Entgelte des Vorjahres). Das LoB-Budget der Beamten wird ebenfalls gekürzt (um 0,25 Prozent der Vorjahresbezüge). Dienststellen haben zukünftig nur noch alle zwei Jahre die Möglichkeit, ein Teamseminar zu veranstalten. Die geschätzte Einsparsumme hierfür beträgt 360.000 Euro (davon 50.000 Euro Sachkosten). Der größte Sparbeitrag wird durch den Wegfall der Arbeitsmarktzulage für Ingenieure und für pädagogisches Personal im Kita-Bereich erzielt. Im Jahr 2024 beliefen sich die Zahlungen hier auf einen Betrag in Höhe von 1,45 Mio. Euro.

I.4 Steuerpolitische Optionen zur Stabilisierung der Haushaltslage

Vor dem Hintergrund der kommunalen Einnahmebeschaffungsgrundsätze gemäß Art. 62 GO und der absehbar notwendigen Kreditaufnahmen ist die Stadt verpflichtet, alle vorrangigen Einnahmequellen vollständig auszuschöpfen. Dies umfasst insbesondere, neben der in Teilen bereits beschlossenen Erhöhung besonderer Entgelte (Gebührenanpassungen aus Konsolidierungspaket I) die Prüfung einer Anpassung des Hebesatzes für die Grundsteuer B sowie die Analyse zusätzlicher Einnahmepotenziale bei örtlichen Aufwand- und Verbrauchssteuern, wie etwa der Zweitwohnungssteuer oder der Hundesteuer. Zu den genannten Potentialen im Bereich der Gemeindesteuern werden seitens des Finanzreferates eigenständige Beschlussvorlagen (Satzungsbeschluss) vorbereitet, die dem Stadtrat gesondert zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.

II. Prüfung weiterer Maßnahmen zur Haushaltssicherung

II.1 Reduktion der Personalkosten

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die natürliche Personalfluktuations im höchstmöglichen Umfang zur Konsolidierung der Personalkosten zu nutzen. Ziel ist es, den Ist-Personalbestand in der kürzest möglichen Zeit um 10 Prozent zu reduzieren. Unabweisbare Mehrbedarfe, beispielsweise bei Feuerwehr oder im Bereich der Kinderbetreuung, müssen dabei gesondert betrachtet werden.

Obwohl die bisherigen Bemühungen zur Personalkostenkonsolidierung in den vergangenen Monaten kontinuierlich intensiviert worden sind, werden weitere Einschränkungen in der Personal- und Stellenplanbewirtschaftung folgen müssen, um auf das gestiegene Defizit im Verwaltungshaushalt reagieren zu können. Um dabei schnelle Effekte erzielen zu können, kommt insbesondere eine allgemeine Nachbesetzungssperre in Betracht. Das bedeutet, dass freiwerdende Stellen grundsätzlich – vorbehaltlich weniger Ausnahmen – nicht nachbesetzt werden sollen.

Große und nachhaltige Einsparungen können allerdings hauptsächlich durch den Wegfall größerer Aufgaben realisiert werden. Eine konkrete Zielvorgabe gestaltet sich momentan noch schwierig. Das Referat I wertet aktuell verschiedene Analysen – beispielsweise zur Fluktuation, zur Verteilung des Personals auf freiwillige und pflichtige Aufgaben und zu Bedarfsprognosen – aus, um eine ambitionierte, aber realistische Vorgehensweise erarbeiten zu können.

Um die Personalkonsolidierung zu unterstützen, müssen Projekte der digitalen Transformation und Automation weiter priorisiert und finanziert werden.

II.2 Beantragung von Bedarfszuweisungen

Angesichts erheblicher Einbrüche bei der Gewerbesteuer, die zu einer entsprechend nachhaltigen Unterdeckung im Verwaltungshaushalt führen, und der dadurch absehbaren fehlenden Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung 2026 wird es erforderlich, alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit auszuschöpfen. Dazu zählt insbesondere die Inanspruchnahme der im Finanzausgleichsgesetz vorgesehenen Bedarfszuweisungen für Gemeinden in außergewöhnlichen Haushaltsnotlagen. Die Stadt Ingolstadt erfüllt nach derzeitigem Planungsstand die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Beantragung solcher Zuweisungen, da trotz umfassender Konsolidierungsbemühungen eine strukturelle Deckungslücke im Verwaltungshaushalt fortbesteht, die aus eigener Kraft kurzfristig nicht zu beheben ist.

Um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt sicherzustellen und insbesondere die zur Erfüllung zwingender und unabweisbarer Verpflichtungen erforderliche Liquidität zu gewährleisten, wird die Verwaltung beauftragt, ein vollständiges und belastbares Antragsverfahren für Bedarfszuweisungen / Überbrückungsbeihilfen nach Art. 11 FAG bis Ende April 2026 einzuleiten. Die Beantragung von Bedarfszuweisungen ist an fortgeführte Konsolidierungsmaßnahmen wie auch Ausschöpfung eigener Einnahmeerhöhungen (z.B. Gebühren und kommunale Steuern) geknüpft, welche Voraussetzung für die spätere Wiedererlangung einer geordneten Haushaltswirtschaft sind. Nur durch einen ausgeglichenen Haushalt lässt sich die Möglichkeit künftiger Kreditermächtigungen wiederherstellen. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, die Antragsunterlagen fortzuschreiben und der Rechtsaufsichtsbehörde zeitgerecht vorzulegen sowie den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit regelmäßig über den Stand des Verfahrens zu informieren.

II.3 Prüfung der defizitären Einrichtungen / Gebührenhaushalte

Im Rahmen der künftigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen kommt der Überprüfung der kostenrechnenden Einrichtungen eine zentrale Bedeutung zu. Ziel dieser Prüfung ist es, die

Wirtschaftlichkeit der betreffenden Leistungsbereiche in einer für Verwaltung und Rechtsaufsicht nachvollziehbaren Form darzustellen und eine belastbare Grundlage für etwaige konsolidierungswirksame Entscheidungen zu schaffen.

Dies umfasst zunächst die detaillierte Analyse der bestehenden Gebührenkalkulationen einschließlich der zugrunde liegenden Kosten- und Leistungsstrukturen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die geltenden Gebührensätze den tatsächlichen Anforderungen an eine zumutbare Gebührenkalkulation entsprechen und in welchem Umfang eine Optimierung der Kostendeckung, vorwiegend durch eine Senkung aller Ausgabeposten möglich sei.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten Beantragung von Bedarfszuweisungen ist zudem hervorzuheben, dass die Kostendeckungsgrade der kostenrechnenden Einrichtungen einen zentralen Prüfgegenstand der Rechtsaufsichtsbehörde darstellen werden.

Eine transparente und nachvollziehbare Darstellung der Kostendeckung stellt daher eine zwingende Voraussetzung für eine positive Bewertung der städtischen Konsolidierungsanstrengungen dar.

Um die Steuerungsfunktion des Stadtrates zu stärken und eine kontinuierliche Verbesserung der Kostendeckungsgrade sicherzustellen, sollen künftig im Rahmen der turnusmäßig vorzulegenden Gebührenberichte nicht nur die erforderlichen Kalkulationsdaten, sondern zugleich konkrete Maßnahmenvorschläge zur weiteren Optimierung der Kostendeckung vorgelegt werden.

Dabei ist gemäß den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zunächst zu prüfen, inwieweit eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades primär durch Ausgabenreduzierungen erreicht werden kann. Hierzu zählen etwa Personalausgaben, damit verbunden organisatorische Anpassungen, Effizienzsteigerungen oder strukturelle Veränderungen im Leistungsangebot.

Gleichwohl ist bereits jetzt absehbar, dass eine Erhöhung der Kostendeckung in Einzelfällen nicht allein über die Ausgabenreduktion realisiert werden kann und daher auch Einnahmeanpassungen, insbesondere über Gebühren- oder Entgeltanpassungen, in Betracht zu ziehen sein werden.

Ob und in welchem Umfang aufgrund von Kürzungen eine teilweise oder vollständige Schließung einzelner Einrichtungen zwingend erforderlich werden könnte, sofern weder organisatorische Optimierungen noch Einnahmeanpassungen eine ausreichende Verbesserung der Kostendeckung ermöglichen, ist ebenfalls zu prüfen.

II.4 Tiefgreifende Prüfung diverser städtischer Einrichtungen

Ergänzend zu II.3 wird die Verwaltung beauftragt, die nachstehenden Einrichtungen umfassend zu prüfen. Diese Einrichtungen betreffen insbesondere den Bereich der freiwilligen Leistungen und sind daher im Hinblick auf ihren Umfang, ihre Notwendigkeit und ihre finanzielle Tragfähigkeit vertieft zu analysieren. Es ist zu prüfen, ob und wie die Sach- und Personalkosten deutlich reduziert werden können. Dies könnte u.a. durch eine Erhöhung der Gebühren, Reduktion des Angebots, die Umwandlung der Rechtsform bzw. Trägerschaft wie auch aber im äußersten Extremfall der vollständige Wegfall erfolgen. Einrichtungen, die in diesem Sinne zu prüfen sind, sind u.a. die Jugendherberge, die Technikerschule, die Volkshochschule, die Sing- und Musikschule, die Stadtteiltreffs, die Bürgerhäuser mit seinen beiden Standorten sowie die Stadtbücherei mit verschiedenen Standorten, Bücherbus und Schulmedienzentrale. Diese Überprüfungen bedeuten keine Vorfestlegung, sondern dienen einer ehrlichen, transparenten Analyse. Ziel ist es, wirtschaftlich tragfähige Modelle zu finden, ohne vorschnelle Entscheidungen zu treffen. Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat die Prüfergebnisse zur weiteren Beratung vor.

II.5 Städtische Beteiligungen: Maßnahmen zur Entlastung des Kernhaushalts

Auch die städtischen Beteiligungen haben Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, deutlichen Reduzierung der Defizite wie auch Entlastung des Kernhaushalts umfassend zu prüfen. Zu prüfende Maßnahmen reichen von strengeren Sparvorgaben, über restriktive

Personalbewirtschaftung bis hin zu organisatorischen Umstrukturierungen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Ergebnisse zeitnah dem Stadtrat und den Aufsichtsräten vorzulegen.

II.6 Stadttheater

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit dem Stadttheater eine klare Zielvorgabe zur weiteren Reduktion des Defizits zu erarbeiten. Hierbei sollen die bisherigen Einsparungen berücksichtigt werden, ebenso wie der Umzug in das Theater im Glacis und dessen Auswirkungen.

Mit Bezug auf Stadttheater wurden in der Stadtratssitzung vom 30.10.2025 bereits Konsolidierungsmaßnahmen beschlossen, wie z.B.

- Verzicht auf Gastspiele und je eine Produktion in Studio und kleines Haus, sowie eine weitere größere Produktion
- Einsparung Personalstellen im Bereich Festsaal-Vermietung, sobald kein Festsaal und kein Festsaal-Interim in Betrieb ist
- Aufhebung Kombiticket VGI
- Reduzierung von künstlerischem Gastpersonal
- Reduzierung bei der Statisterie sowie Abend-/Aushilfen
- Einsparung bei der Durchführung von Sonderveranstaltungen
- Verzicht auf Beitrag zu den Tanztagen 2027

Diese Maßnahmen haben deutliche Auswirkungen auf das Angebot und die Abläufe im Theater und mittelfristig liegt das Einsparvolumen dieser Maßnahmen bei über 1 Mio.€.

Das Ziel für weitere Konsolidierungsmaßnahmen muss somit sein, die künstlerische Ausrichtung und Qualität zu erhalten, den Umzug in das Theater im Glacis zu managen und sich auf die dortigen Rahmenbedingungen einzustellen. Die Abläufe werden sich deutlich von denen im Hämer-Bau unterscheiden und sind abhängig von den noch ungeklärten Lösungen für Büros, Werkstätten, Lagermöglichkeiten etc.

Sobald der Betrieb im Theater im Glacis angelaufen ist und die Abläufe bekannt sind, ist zu erwarten, dass weitere Einsparungen - sowohl im Bereich der Sachkosten als auch bei den Personalstellen - umsetzbar sind.

Die künstlerische Freiheit des Theaters muss bei diesem Konsolidierungsprozess wie auch eine ausreichende Zahl von Abo- und Ticketverkäufen weiter erhalten bleiben.

Da der Theaterbetrieb ein kleines mittelständisches Unternehmen mit über 200 Mitarbeitenden sowie komplexen Zusammenhängen und Abläufen darstellt, ist die Zielsetzung, dass eine finanzielle Gesamt-Zielvorgabe zur Reduktion des Defizits erarbeitet wird, welches unter den dargestellten Bedingungen auch wirklich erreichbar ist. Die detaillierte Umsetzung dieser Vorgabe liegt dann im Verantwortungsbereich des Theaters.

II.7 Neuaufstellung und Umstrukturierung städtischer Museen

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Struktur der städtischen Museen zu verschlanken, Kosten zu senken und fachlich, wo sinnvoll, neuaufzustellen. Dies soll durch eine Organisationsuntersuchung in Zusammenarbeit zwischen Referat IV und Referat I umgesetzt werden.

2018 wurden die Verwaltungsprozesse in den Museen sowie der im Amt 48 angesiedelten Museums- und Depotverwaltung durch eine externe Organisationsuntersuchung der Firma IMAKA bereits umfassend analysiert und verbessert.

Seither hat sich die Museumslandschaft weiterentwickelt. Der Erweiterungsbau am Deutschen Medizinhistorischen Museum wurde fertiggestellt, das Marie-Luise-Fleißer-Museum in Betrieb genommen. In allen städtischen Museen hat sich ein museumspädagogisches Programm etabliert. Der Neubau eines zentralen Museumsdepots konnte in den vergangenen Jahren nicht realisiert werden und ist auf Grund der aktuellen Finanzlage in weite Ferne gerückt.

Im Rahmen einer internen Organisationsuntersuchung sollen die Ergebnisse von 2018 aufgenommen und mit Blick auf die aktuellen Rahmenbedingungen weiterentwickelt werden. Der Haupt-Fokus soll auf jene Bereiche und Prozesse gelegt werden, die 2018 nicht oder nur am Rande Gegenstand der Untersuchung waren. Dabei soll geprüft werden, ob durch eine gezielte Zentralisierung beziehungsweise Individualisierung – jeweils dort wo es fachlich sinnvoll ist – sowie durch eine Vereinheitlichung bestimmter Abläufe Effizienzgewinne als auch Kosteneinsparungen erzielt werden können. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ref. I und Ref. IV vorgesehen – ohne Beauftragung einer externen Beratung.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Vorschlag auszuarbeiten.

II.8. Einrichtungen übertragener staatlicher Aufgaben bzw. von Gemeinschaftsaufgaben

Die Verwaltung wird beauftragt, den Freistaat aufzufordern, die von der Stadt Ingolstadt 1996 übernommenen staatlichen Aufgaben des Gesundheitsamtes, mit kostendeckenden Finanzzuweisungen auszugleichen und hierfür den Betrag je Einwohner in Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayFAG entsprechend zu erhöhen.

Aufgrund Stadtratsbeschluss vom 9. November 1995 (V0161/95) hat die Stadt von der im Gesetz über die Eingliederung der staatlichen Gesundheitsämter und der staatlichen Veterinärämter in die Landratsämter enthaltenen Option, das Gesundheitsamt in kommunale Trägerschaft zu übernehmen, Gebrauch gemacht und das frühere staatliche Gesundheitsamt mit Wirkung zum 1.1.1996 in die Stadtverwaltung integriert. Der Freistaat hat mit dem vorgenannten Gesetz zugleich Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes dahingehend gefasst, dass die kreisfreien Städte, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, hierfür einen jährlichen Zuschuss von 12,50 DM, umgerechnet 6,39 € je Einwohner erhielten.

Bei der Übernahme der staatlichen Aufgabe konnte die Stadt davon ausgehen, dass der Freistaat die kreisfreien Städte, die sich bereit erklärt haben, das Gesundheitsamt als Kommune zu übernehmen (neben Ingolstadt sind dies in Bayern die Städte München, Nürnberg, Augsburg und Memmingen), hinsichtlich der Kostenübernahme nicht schlechter stellt, als die Kreise, die die Aufgabe weiterhin als Staatsaufgabe erbringen. Zwar wurde der in Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayFAG damals festgelegte Betrag von 6,39 € je Einwohner in den letzten 30 Jahren auf nunmehr 8,36 € je Einwohner, mithin um 30,8 % erhöht. Im Vergleich dazu – nur um einen Anhaltspunkt zu gewinnen – sind die Grundgehaltssätze einer Beamtin in A9 Stufe 2 von 3.259,24 DM (umgerechnet 1.666,30 €) gem. Anlage IV des BbesG idF von 1997 auf aktuell 3.2499 €, mithin nahezu um 98 % gestiegen. Die Personal- und Verwaltungskostensteigerungen sowie Digitalisierungsaufwendungen an den staatlichen Gesundheitsämtern bei den Landkreisen werden hingegen vollumfänglich vom Freistaat getragen.

Erschwerend kommt hinzu, dass zum aktuellen Stand noch keine Anschlussfinanzierung der in den vergangenen Jahren auf Wunsch von Bund und Ländern mit dem sogenannten Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst an allen deutschen Gesundheitsämtern geschaffenen zusätzlichen Stellen (von denen 7,5 auf das Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt entfallen) über den 31.12.2026 hinaus gesichert ist. Für das letzte Jahr der Laufzeit des PaktsÖGD im Jahr 2026 erhält die Stadt bis zu 1,17 Mio. Euro. Auf eine entsprechende Anfrage hin hatte das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) im Mai 2025 selbst darauf verwiesen, dass hierfür keine unmittelbare finanzielle Beteiligung des StMGP an den kommunalen Personalstellen in den Gesundheitsämtern erfolgen könne, sondern das Bayerische Finanzausgleichsgesetz angepasst werden müsse.

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - die Grundsicherung für Arbeitsuchende – wird durch Jobcenter umgesetzt (§ 6d SGB II), die entweder in Form einer gemeinsamen Einrichtung (§ 44b SGB II) von Bundesagentur für Arbeit und kreisfreier Stadt bzw. Landkreis oder allein von der jeweiligen Kommune (sog. zugelassene kommunale Träger, § 6a SGB II) betrieben werden. Unabhängig von der Organisationsform des Jobcenters erfolgt die Finanzierung der Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 46 SGB II überwiegend aus Bundesmitteln. Dies gilt sowohl für die Sozialleistungen, als auch die Verwaltungskosten.

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden zu 100 % vom Bund getragen, ebenso die Regel- und Mehrbedarfe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (dem "Bürgergeld"). An den grundsätzlich von den Kommunen zu tragenden Leistungen für Unterkunft und Heizung beteiligt sich der Bund mit einer jährlich angepassten Quote, die für Bayern aktuell 70,6 % beträgt.

Von den Gesamtverwaltungskosten eines Jobcenters trägt der Bund sowohl für gemeinsame Einrichtungen als auch bei kommunalen Jobcentern 84,8 % (§ 46 Abs. 2 SGB II). Umgekehrt trägt die Stadt immer 15,2 % der Gesamtverwaltungskosten (d.h. der Personal-, Gebäude-, IT- und sonstigen Verwaltungskosten eines Jobcenters), auch wenn das Jobcenter als gemeinsame Einrichtung mit der Bundesagentur für Arbeit organisiert ist.

Zeitlich befristet konnten sich kreisfreie Städte und Landkreise vor der Einführung des SGB II im Jahr 2005 und im Jahr 2010 als sog. "Optionskommune" bewerben, die Jobcenter als alleinige kommunale Einrichtung betreiben. Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat sich mit mehr als der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit im Oktober 2010 entschieden, die Zulassung für ein kommunales Jobcenter zu beantragen (V0400/10). Gründe waren hierfür u.a. die jährlichen Einsparungen im städtischen Haushalt bei den Verwaltungskosten eines rein kommunalen Jobcenters, die organisatorischen Gestaltungsspielräume und die nur mit einem kommunalen Jobcenter gegebene Möglichkeit allein als Stadt die Arbeitsmarktpolitik des Jobcenters gezielt an den Bedarfen des örtlichen Arbeitsmarktes auszurichten.

Das SGB II sieht vor, dass die Kommunen, die derzeit Träger eines rein kommunalen Jobcenters sind, den Widerruf der Zulassung beim BMAS, mit einem Antrag der der Zustimmung des jeweiligen Landesarbeitsministeriums bedarf, initiieren können (§ 6a Abs. 6 und 7 SGB II). Solche Anträge sind sowohl für Kreisgebietsreformen – wie aktuell in Hessen, wo die bisher dem Main-Kinzig-Kreis angehörende Stadt Hanau zum 1.1.2026 eine kreisfreie Stadt wird - als auch unabhängig von kommunalen Neugliederungen möglich.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vor- und Nachteile eines aufgrund eines solchen Antrags möglichen gemeinsam von der Agentur für Arbeit und der Stadt betriebenen Jobcenters im Vergleich zur jetzigen Organisationsform, sowohl im Hinblick auf die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt als auch auf die weiteren Bereiche (insbesondere Arbeitsmarktpolitik, Steuerung, Personal, Organisation und IT) unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen zu prüfen.

II.9 Fortsetzung der Optimierung verwaltungsinterner Prozesse

Die Stadtverwaltung setzt ihre Anstrengungen fort, verwaltungsinterne Abläufe, Vorgaben und Strukturen systematisch und zeitnah zu analysieren und zu optimieren. Ziel ist eine nachhaltige Vereinfachung und Verschlankung der Aufbau- und Ablauforganisation u. a. durch den Fortgang der Digitalisierung sowie eine messbare Reduzierung der Kosten. Dazu entwickelt die Verwaltung ein strukturiertes Maßnahmenpaket mit definierten Verantwortlichkeiten, Zeitplänen und Vorgaben zur Ergebniskontrolle. Die Umsetzung erfolgt in eigener Zuständigkeit. Die Verwaltung berichtet dem Stadtrat über den Fortschritt und die erzielten Ergebnisse.

III. Optimierung der Stadtrats- und Gremienarbeit

Vor Beginn einer neuen Wahlperiode wird traditionell ab März des Wahljahres eine Geschäftsordnungskommission einberufen, die aus Mitgliedern des neu gewählten Stadtrates besteht, um über grundsätzliche Änderungen an Geschäftsordnung, Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung und sonstigen grundlegenden Änderungen der Gremienarbeit vorzubereiten. Für die Vorbereitung der Geschäftsordnungskommission 2026 gelten folgende Maßgaben:

- a) Die Verwaltung wird beauftragt, für den ab Mai 2026 neu gewählten Stadtrat Entscheidungsoptionen zu erarbeiten, die eine Reduktion der Ausschüsse wie auch Einsparungen im Bereich der Fraktionszuwendungen sowie der Entschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatzleistungen für Stadträte, Ortssprecher, BZA-Mitglieder und Mitglieder weiterer Gremien sowie der Dienstaufwandsentschädigungen des Oberbürgermeisters, der Bürgermeister/-innen und Referent/-innen beinhalten.
- b) Der ab Mai 2026 amtierende neue Stadtrat entscheidet neu, welche Kommissionen und Beiräte er in der neuen Wahlperiode bilden und besetzen möchte. Erforderliche Satzungsbeschlüsse erfolgen erst im Nachgang im Juni/Juli 2026. Von einer Neubesetzung oder Neuwahl der bestehenden Kommissionen und Beiräte wird bis dahin abgesehen.
- c) Der neue Stadtrat entscheidet ab Mai 2026, ob das Amt der/des 3. Bürgermeisterin/s haupt- oder ehrenamtlich ausgestaltet wird.
- d) Für verschiedene Arbeitsbereiche sind in der Verwaltung Beauftragte benannt. Die Verwaltung prüft ihre Ressorts auf Optimierung.
- e) Darüber hinaus sollen Vorschläge zur IT-technischen und organisatorischen Effizienzsteigerung der Gremienarbeit unterbreitet werden.

Entscheidungen über konkret umzusetzende Maßnahmen im Bereich der Stadtrats- und Gremienarbeit können erst durch den neuen, ab Mai 2025 amtierenden Stadtrat getroffen werden, so dass aktuell noch keine unmittelbare Beschlussfassung zur Umsetzung konkreter Maßnahmen erforderlich ist. Dennoch soll die Verwaltung bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit der Prüfung und Erarbeitung von Handlungsoptionen als Entscheidungsgrundlage beauftragt werden. Dies gilt insbesondere für die in den Antragsziffern a), c) und e) genannten Punkte einer möglichen Reduzierung der Anzahl der Ausschüsse und einer Effizienzsteigerung der Gremienarbeit durch organisatorische Maßnahmen und verstärkte Digitalisierung. Ebenso sollen mögliche Einsparungen bei den Fraktionszuwendungen und Entschädigungsleistungen sowie bei der Festlegung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamten geprüft und für die spätere Beschlussfassung durch den neuen Stadtrat aufbereitet werden.

Zu den unter den Antragsziffern b) bis d) genannten Themenbereichen soll zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls noch kein konkreter Beschluss gefasst, jedoch bereits über die vom zukünftigen Stadtrat zu behandelnden Themen in Kenntnis gesetzt werden. So soll der neue Stadtrat im Mai 2026 neben Fragen der Rechtsstellung der/des künftigen 3. Bürgermeisterin/-s sowie der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung der kommunalen Wahlbeamten insbesondere aktiv entscheiden, zu welchen Themenschwerpunkten er in der neuen Wahlperiode Kommissionen und Beiräte zu seiner Beratung einsetzen will und zu welchen Themen bei Bedarf alternative, unbürokratische Formate wie z.B. Runde Tische zum Einsatz kommen sollen. Erst nach Vorliegen des entsprechenden Beschlusses sollen dann seitens der Verwaltung die notwendigen Schritte zur Besetzung der Gremien und ggf. Anpassung der entsprechenden Rechtsgrundlagen eingeleitet werden. Die Kommissionen und Beiräte können dann anschließend, in der Regel nach der Sommerpause 2026, ihre Arbeit aufnehmen.

Die Ressorts der städtischen Beauftragten sollen im Hinblick auf Personalbestand, zeitlichen und finanziellen Gremienaufwand und Aufgabenumfang ebenfalls auf mögliche Optimierungspotenziale geprüft werden, wobei auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben oder überobligatorisch erfüllter Pflichtaufgaben in die Bewertung mit einbezogen werden soll.